

# PRÆPARATIO

Oder

## Vorbereitung

Zu der

## Architectur oder Bau-Kunst.

**D**ie und zuvor wir den Anfang von des Palladii erstem Buch machen/so ist nöthig nicht allein denjenigen/ so sich in der Baukunst zu üben und studiren Lust haben; sondern auch denen/ so zu bauen in Willens/ und im Werck begriffen sind/ nachfolgenden Bericht und Unterricht zu geben.

1. Soll ein weiser und verständiger Bauherr/ wie auch sonst ein jeder Baumeister/ ehe man einen Bau aufführen und fürnehmen will/ einen Überschlag der Materialien/ Führen/ Geld und Vermögens machen.

2. Darnach/ was er für Kinder und Verwandten seiner Lini habe/ oder bekönnen möchte; damit sein fürhabendes Werck unter denselbigen nicht etwan nach seinem Tod eine Ursache grosser Feindschafft und Zwietracht gebe/ daraus dann bald anstatt freundlicher Erbfälle/ Verheerung und Zerstörungen der Häuser/ oder sonst viel Ungemach herfließen möge.

3. Bauet er dann aus Nothdurfft/ oder andern und Höhern mehr als ihme selbst zur Lust und Wolgefallen/ so muß er sein Vermögen/ und was er für Kosten auf solchen Bau wenden wolle/ in acht haben; auch auf die künftige Kriegs-Gefahr/ und sonderlich/ was männiglich von ihm reden werde/ gedencken; dann hieraus wird man seinen Vorsatz/ und ob er so grosser Sachen sich zu unterwinden tauglich und würdig sene/ abnehmen und ermessen.

4. Solle auch ein Bauherr nichts thun/ ohne guten Rath/ und aus vielen beweglichen Ursachen; Insonderheit aber daß er nicht leichtfertig erkennet und geurtheilet werde/ welches ihme einen grossen Abbruch seiner Reputation und Ehren wäre.

5. Er soll auch des Architecti oder Baumeisters Modello und Abrisse allerdings wol verstehen/ damit im Bau nichts unverständliches fürgenommen werde; dann daraus erfolget leichtlich Spott und Schaden/ weilen Schmach und Lob/ Ehr und Unehre/ gewöhnlich bey grossen Gebäuen/ sonderlich Publicis Edificiis sich finden lassen. Dieweil die Welt ohne das viel willfähriger und geneigter ist/ das übelgerathene zu straffen und zu schelten/ als demjenigen/ so am vollkommensten ist/ viel oder nur gebührendes Lob zu sprechen. Hiervon kan man nachschlagen Architecturæ Leonis Baptistæ Alberti anderes Buch und dessen erstes Capitel/ daselbsten wird man einen weisen Rathschlag finden/ der sich so wol auf Bauherren als Baumeistere beziehet.

6. Wann nun die Ehre/ Nutzen/ Commodität/ Gesundheit und Satisfaction des Hauses oder Bau-Herrns bedacht und reiflich erwogen/ so muß man auch/ was König- und Fürstliche Häuser seyen/ derselben Hoheit/ Grösse und Commodität ansehen/ damit denselbigen ihre Gebühr beschehe/ und dem Architecto ewiges Lob daraus zusehe.

7. Der Architectus oder Baumeister/ muß auch nicht vergessen/ gedachter oder gleicher Potentaten Verwandte und Beywohnende/ ihrem Stand gemäß/ zu logiren; damit seine vermeinte Dienste sich nicht in Ungunst verwandeln/ und er etwan derselben wider Verhoffen entgelten müsse; absonderlich muß er bey grossen Fürstlichen Häusern/ zu welchen er erfordert worden/ ein vernünftiges Anordnen

nen